

V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Antrag vom 13. Juni 2022

Rüegg-Eschenbach

Art. 14 Abs. 2 Bst. d: die Jagdgesellschaft bei der Ausübung der jagdlichen Tätigkeit ihren Pflichten gegenüber privaten oder öffentlichen Grundbesitzern und Grundbesitzern oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern nicht nachkommt oder die gesetzlichen Bestimmungen für Anlagen, Wege und Strassen nicht einhält.

Begründung:

Der Lebensraum innerhalb der jeweiligen Reviere wird von verschiedenen Akteuren genutzt. Gegenseitige Toleranz und Respekt sind gefordert. Die Jagdgesellschaften und ihre Mitglieder nutzen in ihrer Tätigkeit den privaten und öffentlichen Raum im Wald, das Offenland, das Kulturland und das Siedlungsgebiet. Eine strikte Einhaltung der geltenden Regeln ist wichtig. Der Jägerschaft sollen keine über ihre Tätigkeit hinausgehenden Privilegien zugestanden werden.

Die Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 Bst. d ist in der von der Regierung vorgeschlagenen Form relativ offen gehalten und soll mit der Ergänzung um Anlagen, Wege und Strassen präzisiert werden.